



Lenkzeitverordnung der EU VO 561/2006/EG

Commander Club

Dr. Domenico Rief LL.M.
Europareferat/AK-Tirol

Lenkzeitverordnung der EU

VO 561/2006/EG

- Tägliche und wöchentliche Lenkzeit
- Fahrtunterbrechungen
- tägliche und wöchentliche Ruhezeiten
- Haftung des Unternehmers
- Überwachung

Gründe für die Neuerlassung

- Lenk- und Ruhezeiten, sowie der Geltungsbereich sollten klarer gefasst und damit leichter kontrollierbar werden
- Ziele:
 - Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Berufskraftfahrer
 - der Sicherheit im Straßenverkehr,
 - Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen,
 - wirksamere Durchsetzung der betreffenden Vorschriften

Anwendungsbereich (Art. 2)

- Güterbeförderung mit Fahrzeugen > 3,5 t (einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger)
 - Personenbeförderung mit Fahrzeugen > 9 Personen (einschließlich Fahrer)
 - für Beförderungen im Straßenverkehr
 - ausschließlich innerhalb der Gemeinschaft*, und
 - zwischen der Gemeinschaft, der Schweiz und den EWR-Vertragsstaaten
- (unabhängig vom Land der Zulassung des Fahrzeuges)

AETR

- AETR gilt für grenzüberschreitende Beförderungen, die teilweise außerhalb dieser Gebiete erfolgen
 - für die gesamte Fahrstrecke, wenn Fahrzeug in EU/EWR oder AETR zugelassen, bzw.
 - für den Teil der Fahrstrecke, der im Gebiet der EU/EWR oder des AETR liegt, wenn Fahrzeug in Drittstaat zugelassen
- AETR-Staaten: ges. Balkan (nicht Albanien), Schweiz, Russland, Weißrussland, Andorra, Aserbaidshon, Kasachstan, Turkmenistan, Türkei, Usbekistan, EU/EWR

Ausnahmen vom Anwendungsbereich (Art. 3)

- die VO gilt **nicht** für Beförderungen im Straßenverkehr mit folgenden Fahrzeugen:
 - Personenbeförderung im Linienverkehr, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km
 - Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40km/h (bisher: 30km/h)
 - usw.

Lenkzeit (Art. 6)

- **täglich:** max. 9 h
Verlängerung möglich: 2 x pro Woche auf max. 10 h
- **wöchentlich:** max. 56 h
Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen: max. 90 h (z.B. 56 h + 34 h)
- umfasst sind alle Lenkzeiten innerhalb der Gemeinschaft oder in Drittstaaten (auch für unterschiedliche Unternehmen)
- andere Arbeiten sowie Bereitschaftszeiten sind vom Fahrer festzuhalten (handschriftlich am Schaublatt oder manuell ins Kontrollgerät eintragen)

Lenkpausen/Fahrtunterbrechungen (Art. 7)

- nach einer Lenkdauer von 4,5 h:
mindestens 45 Min
oder: 15 Min + 30 Min
- Lenkdauer:
Gesamtlenkzeit zwischen einer Ruhezeit oder
geregelten Fahrtunterbrechung bis zur nächsten.

Tägliche Ruhezeit (Art. 4 & Art. 8)

- innerhalb von 24 h nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit
- regelmäßige tägl. Ruhezeit: min. **11 h** (auch 3 h + 9 h)
- reduzierte tägl. Ruhezeit: min. 9 h, aber weniger als 11 h max. 3 x zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten
- Mehrfahrerbetrieb: innerhalb von 30 h nach dem Ende einer (täglichen oder wöchentlichen) Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von min. 9 h *
- kann im stehenden Fahrzeug verbracht werden (nicht am Standort, bei geeigneter Schlafmöglichkeit)

Wöchentliche Ruhezeit (Art. 8)

- in zwei aufeinander folgenden Wochen (Mo-So)
 - zwei regelmäßige wöchentl. Ruhezeiten (je **45 h**)
 - eine regelmäßige wöchentl. Ruhezeit und eine reduzierte wöchentl. Ruhezeit von mind. **24 h** (+ Ausgleich durch eine ununterbrochene gleichwertige Ruhezeit vor dem Ende der folgenden dritten Woche; anzuhängen an eine andere Ruhezeit von mind. 9 h)*
- spätestens am Ende von sechs 24-h-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentl. Ruhezeit; fällt sie in zwei Wochen → zählt nur für eine Woche
- Nur die reduzierte wöchentl. Ruhezeit kann im stehenden Fahrzeug verbracht werden (nicht am Standort, bei geeigneter Schlafmöglichkeit)

Ruhezeit auf Fährschiff/Zug (Art. 9)

- Bei regelmäßiger tägl. Ruhezeit auf Fähre oder Bahn ist eine zweimalige Unterbrechung von ges. max. 1 h möglich.
- Anfahrt zu oder Rückreise von einem Bus/LKW, der nicht auf der Betriebsstätte des Unternehmers steht, gilt nur im Zug oder auf Fähre als Ruhezeit.
- In beiden Fällen muss dem Fahrer eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen.

Ausnahmen

- Für Beförderungen innerhalb eines EU-Mitgliedstaates können von den Mitgliedsstaaten individuell längere Ruhepausen bzw. Ruhezeiten oder kürzere Höchstlenkzeiten vorgesehen werden.
Bei grenzüberschreitendem Verkehr sind keine Abweichungen möglich (auch nicht zugunsten der Fahrer), es gelten nur die Bestimmungen dieser Verordnung! (Art. 11)
- zur Erreichung eines **geeigneten Halteplatzes** sind Abweichungen möglich, sind aber vom Fahrer zu vermerken. (Art 12)

Abweichungen zur Erreichung eines geeigneten Halteplatzes (Art. 12)

- Abweichungen – wenn mit Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar – von Lenkzeit, Lenkpausen, Ruhezeiten, soweit erforderlich, um Sicherheit
 - der Fahrgäste
 - des Fahrzeugs
 - der Ladung zu gewährleisten.
- Vermerk handschriftlich durch Lenker
 - am Schaublatt,
 - am Ausdruck des digitalen Kontrollgerätes, oder
 - am Arbeitszeitplan (Personenlinienverkehr)
- Interessenabwägung durch Lenker, ob Fahrtüchtigkeit oder Sicherheit (v.a. von Personen) im Vordergrund steht.

Pflichten des Fahrers

- Alle anderen Arbeitszeiten (nicht Lenkzeiten iSd VO) für alle Dienstgeber sowie Bereitschaftszeiten sind schriftlich festzuhalten, entweder
 - handschriftlich am Schaublatt oder Ausdruck,
 - oder manuell in Kontrollgerät einzugeben
- Einhaltung der Ruhepausen und Ruhezeit
- Wenn bei mehreren Unternehmen beschäftigt, sind jedem Arbeitgeber ausreichende Informationen bekannt zu geben, damit dieser die Bestimmungen dieser VO einhalten kann.
- Bei Sanktions-Verfahren Aufbewahrungspflicht aller Beweisbelege, um Mehrfach-Verurteilungen durch mehrere Mitgliedstaaten zu vermeiden

Pflichten und Haftung des Unternehmens (Art. 10)

- Organisation der Arbeit, dass Fahrer die Bestimmungen dieser VO einhalten können; die Fahrer sind diesbezüglich anzuweisen und zu überprüfen.
- Daten müssen 12 Monate lang aufbewahrt werden und für Kontrollorgane zugänglich sein.
- Haftung für Verstöße der Fahrer, egal in welchem Hoheitsgebiet.
- Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Subunternehmer und Fahrervermittlungsagenturen stellen sicher, dass Beförderungspläne im Einklang mit dieser VO stehen.
- Keine Zahlungen in Abhängigkeit von Strecke oder Menge der beförderten Güter.

Verbot der Entlohnung nach Fahrtstrecke oder Gütermenge (Art. 10)

- Zweck: Kein ökonomischer Anreiz zu Lasten der Sicherheit
- Ausnahme: Strecken- oder Mengentgelte, welche die Sicherheit zu beeinträchtigen nicht geeignet sind (zB Prämien für Stück-Entladung).
- Verwaltungsstrafe, außerdem **Nichtigkeit** der gesetzwidrigen Vereinbarung „ex nunc“
 - keine Rückforderung vergangener Prämien;
 - Orientierung an branchen- und regionalüblichem Zeitlohn (KV)
 - Beendigungsansprüche (Abfertigung, Urlaubersatzleistung, Sonderzahlungen) am Durchschnittslohn zu orientieren.

Fahrzeuge ohne Kontrollgerät (Art. 16)

(dürfte es in Österreich nicht geben)

- Im nationalen Personenlinienverkehr und im grenznahen (max. 50 km Luftlinie von Grenze und Gesamtstrecke max. 100 km) grenzüberschreitenden Personenlinienverkehr, muss
 - der Unternehmer Fahrplan und Arbeitsplan erstellen
 - der Fahrer diese mitführen
- Arbeitsplan muss
 - Lenkzeiten, andere Arbeiten, Lenkpausen und Bereitschaftszeiten der letzten 28 Tage enthalten
 - Vom Leiter des Unternehmens bzw. Beauftragten unterschrieben sein
 - Vom Unternehmen ein Jahr lang aufbewahrt werden
 - Auf Verlangen dem Kontrollbeamten vorgelegt werden

Mögliche Sanktionen (Art. 19 & 21)

- Sanktionen der Mitgliedstaaten müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein
- Sie sind grundsätzlich innerstaatlich festzulegen
- Sanktionspflicht, auch wenn der Verstoß in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat begangen wurde*
- Bei eindeutiger Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit gibt VO folgende Möglichkeiten vor:
 - Stilllegung des Fahrzeuges,
 - Entzug der Zulassung des Unternehmens
 - Entzug der Fahrerlaubnis
 - Verpflichtung des Fahrers, die tägliche Ruhezeit einzulegen

Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt mit **11. April 2007** in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt einzuhalten

Vielen Dank

....für Ihre Aufmerksamkeit!